

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 198.

Sonntag den 17. Juli.

1853.

Zur Vermittelung in der Organisationsfrage.

Die S. Z. giebt in Nr. 155 unter dieser Aufschrift einen Artikel aus Leipzig, welcher jedenfalls die weiteste Verbreitung verdient, denn es spricht in demselben ein sachverständiger wahrhafter Rechtscharakter, kenntnisvoller Politiker und Menschenfreund. Doch hören wir ihn selbst: Sie kämpfen mit Ihrem lausiger Gesinnungsgenossen einen Kampf, der für jeden Freund des Vaterlandes eben so anziehend, als besorgniserregend ist. Bei alledem haben wir demselben bisher ruhig zugehört, um die Meinungen sich erst so weit abklären zu lassen, bis die gegenseitige Stellung der Kämpfer für die gleiche Sache sich vollständig übersehen läßt, und insbesondere darüber Gewißheit erzielt wird, wo die Wege sich trennen. Dieses Ziel scheint heute erreicht zu sein, und jetzt erlauben wir uns mit einem Vermittelungsversuche hervorzutreten, der, wie wir hoffen, nicht bloß die beiden kämpfenden Theile zufrieden stellen, sondern, woran noch vielmehr gelegen zu sein scheint, auch dort Anklang zu finden geeignet ist, von wo die Schlichtung des Streites erwartet werden muß.

Sie sind mit Herrn v. Thielau darüber einig, daß die beabsichtigte Justizorganisation, wenn sie ohne Milderung ausgeführt wird, sich als ein nicht wieder gut zu machendes Unglück für das Land ausweisen müßte. Hoffentlich sind Sie von dieser Ansicht nicht bloß deshalb durchdrungen, weil dem großen Grundbesitze dadurch der letzte Rest einer selbstständigen Bedeutung im Staate genommen wird, sondern auch, weil die dadurch angebahnte Bildung der künftigen Staatsdiener die unzulänglichste, kostspieligste und für die Dauer eine schlechthin unerträgliche sein würde. Herr v. Thielau hat in seiner Schrift schlagend den Beweis geführt, daß wir im Begriff stehen, das Schreibwesen, welches Baiern, Württemberg und Baden an den Rand des Abgrundes gebracht und in Kurhessen sich in offener Empörung „im Schlafrock und Pantoffeln“ ausgelebt hat, mit allen seinen Lasten ohne eine einzige seiner Milderungen in Sachsen einzuführen.

Wie kann es anders sein! Geht die ganze Rechts- und Landesverwaltung in die Hände unabsehbarer Staatsdiener über, so ist die nothwendige Folge, daß auch die Vorbereitung im Staatsdienste gemacht und bei der Aufnahme mehr auf die Länge der Vorbereitung, als auf die Tüchtigkeit der Leistungen Rücksicht genommen wird. Schon jetzt steht es Jedem frei, seine Laufbahn in den königlichen Gerichten anzufangen und abzuwarten, daß er wohl oder übel mit durchgeschleppt wird. Besitzt er Credit oder Vermögen genug, um einige Jahre ohne Besoldung zu leben, so fehlt es ihm nicht an Gelegenheit, bei den Mittelbehörden zuerst als Accessist, dann als Beisitzer und endlich als überzähliger und zuletzt als wirklicher Rath eingereiht zu werden. Es kann demgemäß nicht fehlen, daß in Zukunft sämtliche jungen Leute und ganz besonders die unbefähigten und kenntnißarmen diesen Weg einschlagen, der schneller als jeder andere zu spärlicher, aber sicherer Versorgung führt. Die wirkliche Anstellung wird gemäß dem Staatsdienergesetz nach zwei Jahren unwiederruflich; nach zehn Jahren tritt das Recht auf Ruhegehalt und Wartegeld ein, und bei dem jährlichen Anwachs der Geschäfte, die durch die nothwendigen Ueberwachungen bei einem so verwickelten und weitläufigen Geschäftsgange nur zunehmen können, wird es bald dahin kommen, daß ein Dritteltheil der Unterthanen aus Staatsdienern und Gehaltsempfängern, ein Drittel aus Dienern der Staatsdiener und Gehaltszahlern und das letzte Dritteltheil aus Proletariern aller Art besteht, die in Armen-, Zucht- und Versorgungshäusern sich das beste Theil erwählen.

Liegt es nun aber ferner in der menschlichen Natur, daß der Beamte sich seine Pflicht so leicht als möglich macht, wird es immer gewöhnlicher, die einfache Pflichterfüllung, die doch eigentlich Jedermanns unerläßliche Schuldigkeit ist, mit Orden und Gehaltszulagen auszuzeichnen, — wodurch zugleich der erste Satz, daß die Pflichterfüllung die Regel und die Pflichterfüllung die Ausnahme geworden ist, außer allen Zweifel gestellt wird, — so leuchtet ein, daß hierdurch ein neuer Anlaß zur Beamtenvermehrung gegeben wird, sofern bei verminderter Arbeitslust und gesteigerter Arbeitslast die Bewältigung der Geschäfte durch Hülfсарbeiter erzwungen werden muß. Die jetzt schon unerschwingliche Last der Pensionen muß dadurch in das Ungeheure wachsen, ganz abgesehen davon, daß der Staat bei dem bestehenden System auch noch die ganze Last der Ausbildung der jungen Leute für den Staatsdienst auf die Schultern der Steuerpflichtigen legt. Es ist schon Unrecht, daß aus Staatsmitteln Stipendien an unbemittelte Lernende gegeben werden, wenn nicht ganz außergewöhnliche Anlagen, die sich aber meist ohne fremde Hülfe durchschlagen, eine Ausnahme rechtfertigen. Der Staat sollte für anständige Gehalte tüchtiger Volksschullehrer und dafür sorgen, daß für mäßige Honorare alle nützlichen Kenntnisse und Wissenschaften gelehrt würden. Das aber sollte als unabänderliche Regel gelten, daß wer er mehr lernen will, als die Volksschule bietet, dies auf seine Kosten thun muß. Jede Begünstigung Einzelner ist eine Benachtheiligung der Gesamtheit. Dies bei Seite. Der Staat kann die Kosten der Heranbildung seiner Diener sich ganz ersparen und bei alledem sicher sein, daß er die besten Diener im ganzen Lande hat, wenn er ganz einfach die Zahl der unabsehbaren Staatsdiener, nach v. Thielau's Vorschläge, auf die Zahl der wirklichen in Collegien vereinigten Richter beschränkt, und wenn er alle juristisch befähigten Diener aus der Zahl der Advocaten, alle Verwaltungsbeamten aus der Zahl der bereits erprobten Gemeindebeamten, der Provinzialvertretungen und selbst geachteter und befähigter Privatpersonen nimmt. Je mehr der Staat ist, was er sein soll, aufstehende Behörde, je strenger es mit der Handhabung der Gesetze und der Beurtheilung begründeter Beschwerden genommen wird, desto mehr hat derselbe Gelegenheit, die besten Kräfte im Lande kennen zu lernen und für sich zu gewinnen. Die Festsetzung anständiger Gehalte, die Ertheilung entsprechender Ehrenvorzüge und die Gewißheit, daß auch ohne geschicklich gewährleistete Unabsehbarkeit kein Staatsdiener ohne ausreichenden Grund aus seiner Stelle entlassen wird, und wenn die Entlassung aus höheren Rücksichten unverschuldet erfolgt, nicht ohne entsprechende Entschädigung geschieht, wird demselben die tüchtigsten Männer um so gewisser zuführen, je geringer die Zahl und je größer die innere Ehrenhaftigkeit des Standes ist.

Jetzt findet sehr oft das umgekehrte Verhältniß statt. Mit nicht allzuvielen Ausnahmen widmen sich nur die minder begabten Leute dem Staatsdienste, und weil der Begriff zu ausgedehnt ist, muß die Achtung des Standes sinken, insofern er zu viele einzelne Persönlichkeiten in sich faßt, die auf Achtung keinen Anspruch machen. Wer will es läugnen, daß die Achtung vor den sächsischen Staatsdienern vor fünfzig Jahren ganz unvergleichlich größer war als heute? Und wäre dieser Geist freiwilliger Unterordnung bloß in der Schule und in der Kirche ausgerottet worden, die allerdings Alles gethan haben, um mit dem Ansehen des Heiligsten auch jede andere Autorität zu untergraben? Mit nichten. Es ist die übergroße Zahl unfähiger und pflichtvergessener Staatsdiener, die eine allgemeine Mißachtung hervorgerufen hat. Der unglückselige Grundsatz, nach welchem das Amt die Person und nicht die Person das